

## Auszug aus der Niederschrift der 40. Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim vom 28.01.2009

2.2	Haushaltssatzung 2008 und Budgetbericht (Herr Rügge vom 28.01.2009)	
-----	---	--

### Herr Rügge:

Warum werden in der Haushaltssatzung und der darauf aufbauenden Berichterstattung zwar Investitionen in 2008 z.B. für den Erwerb von Dienstfahrrädern von 700 €, für den Ankauf von Außenspielgerät mit 804 € oder für einen Umbau des Verwaltungsgebäudes im Ruhrfeld 16 mit 23000 € detailgenau veranschlagt, ein Ausbau des zentralen Waldspielplatzes in Merl-Steinbüchel aber an keiner Stelle im Zahlenwerk des Haushaltes 2008 oder seinen Erläuterungen abgebildet?

Wenn eine Veranschlagung im jetzt abgelaufenen Haushalt 2008 oder seinen Erläuterungen nicht nachgewiesen werden kann und ein Haushalt 2009 noch nicht in Kraft ist, nach welchen haushaltsrechtlichen Verfahren beabsichtigt der Bürgermeister, eine Investitionsausschreibung sowie eine Angebotsauswertung vornehmen zu lassen und eine Billigung durch den Vergabeausschuss zu erreichen?

### Antwort der Verwaltung:

Das Planungskonzept Spielplatz Nr. 71 (Am Wäldchen) ist ein Teil des Spielflächenkonzeptes, dass am 31.05.2007 vom Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Meckenheim beschlossen worden ist.

Für die Umsetzung des Spielflächenkonzeptes ist im Haushaltsplan 2008 unter dem Unterabschnitt 5800 die Optimierung von Kinderspielplätzen im Rahmen des Spielflächenkonzeptes abgebildet. Neben den Planungskosten (5800.9400.8) in Höhe von 35.000 € wurden für die Anlage und Sanierung von Kinderspielplätzen (5800.9500.7) Mittel in Höhe von 237.000 € etatisiert.

Da nicht die kompletten Mittel für die Anlage von Kinderspielplätzen vorgesehen waren, wurde in der dazu erfolgten Erläuterung auf die notwendige Sanierung hingewiesen. Die investive Maßnahme, Spielplatz Nr. 71 (Am Wäldchen), ist im Haushalt 2008 im Rahmen des beschlossenen Spielflächenkonzeptes zusammen mit dem Spielplatz Nr. 40 (Beethovenstraße) etatisiert.

Da die Maßnahme im Haushalt 2008 veranschlagt ist, besteht die Möglichkeit, die nicht verausgabten Mittel aus dem Jahr 2008 in das Jahr 2009 nach § 19 Abs. 1 GemHVO (Gemeindehaushaltsverordnung) a.F. zu übertragen und die geplante Maßnahme umzusetzen.

Meckenheim, den 02.03.2009

Britta Röhrig  
Schriftführerin